

**SATZUNG**

***Artikel 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich***

Die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter, abgekürzt "EFBH-FETBB", hat ihren Sitz in Brüssel. Der Wirkungsbereich der EFBH-FETBB erstreckt sich auf alle Bau-, Holz- und Forstwirtschaftsgewerkschaften sowie verwandte Industrien und Gewerbezweige in Europa. Europa steht in dieser Hinsicht für den Kontinent, zu dem die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Schweiz und die offiziellen EU-Beitrittskandidaten gehören.

***Artikel 2: EFBH-FETBB-Mitgliedsverbände***

Der EFBH-FETBB können alle freien und demokratischen nationalen Gewerkschaften und sektoralen Strukturen der Gewerkschaften und Gewerkschaftsbünde beitreten, die Arbeitnehmer aus der Bau-, Holz- und Forstwirtschaft sowie verwandte Industrien und Gewerbezweige erfassen, und die Mitglied eines nationalen Gewerkschaftsbundes sind, der seinerseits im Europäischen Gewerkschaftsbund vertreten ist.

***Artikel 3: Beitritt***

Jeder Beitrittsantrag muss der EFBH-FETBB schriftlich zugesandt werden. Dem Sekretariat sind alle relevanten Informationen mitzuteilen, so z. B. die gesamte Zahl der Mitglieder in den EFBH-FETBB-Sektoren, die Satzung sowie Auskunft über die Finanzlage. Das Sekretariat muss die bereits angeschlossenen nationalen Mitgliedsverbände des bezüglichen Landes um eine schriftliche Stellungnahme bitten. Jeder Beitrittsantrag bzw. Beobachterstatus muss mit einer Zweidrittelmehrheit der im Exekutivausschuss vertretenen Verbände angenommen werden.

Verbände, von denen der nationale Gewerkschaftsbund nicht Mitglied des EGB ist, können bei der EFBH-FETBB den Status eines Beobachters erwerben, wenn Zweidrittel der Stimmen der im Exekutivausschuss vertretenen Verbände dem zustimmen.

Der Exekutivausschuss beschließt eine Sonderregelung für die Aufnahme derjenigen neuen Mitglieder, die im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung beitreten und noch nicht in der Lage sind, ihrer Beitragspflicht im normalem Umfang nachzukommen. Diese Sonderregelung kann von den Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise abweichen. Die Sonderregelung gilt zunächst nur bis zur nächsten Generalversammlung.

***Artikel 4: Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

* Kündigung der Mitgliedschaft des Mitgliedsverbandes in der EFBH-FETBB;
* Ausschluss durch die EFBH-FETBB;
* Auflösung des angeschlossenen Mitgliedsverbandes.

Ein Mitgliedsverband, der mit allen oder nur einem Teil seiner Mitglieder aus der EFBH-FETBB austreten möchte, muss vor dem 30. Juni dem Exekutivausschuss die Kündigung seiner Mitgliedschaft mitteilen. Die Kündigung tritt am 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft.

Angeschlossene Mitgliedsverbände können aus der EFBH-FETBB ausgeschlossen werden, wenn:

* sie ihre Mitgliedsbeiträge seit einem Jahr nicht entrichtet haben;
* sie bewusst gegen die Interessen der EFBH-FETBB vorgehen.

Den Beschluss zum Ausschluss kann nur der Exekutivausschuss fassen und er muss mit einer Zweidrittelmehrheit der im Exekutivausschuss vertretenen Verbände angenommen werden. Im Falle der Auflösung eines Mitgliedsverbandes ist der Vorstand des bezüglichen Mitgliedsverbandes dafür verantwortlich, der EFBH-FETBB das Datum der Auflösung mitzuteilen.

***Artikel 5: Zielsetzungen und Aufgaben der EFBH-FETBB***

Die EFBH-FETBB wurde hinsichtlich der Vertretung und Verteidigung der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer in der europäischen Bau-, Holz- und Forstwirtschaft sowie in verwandten Industrien und Gewerbezweigen in Europa und in einem globalen Kontext gegründet.

Hinsichtlich einer angemessenen Wahrung dieser Interessen arbeitet die EFBH-FETBB in enger Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Mitgliedsverbänden an allen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und Umweltschutzproblemen, die sich in Europa ergeben.

Das Streben der EFBH-FETBB zielt auf die notwendigen gesellschaftlichen Änderungen ab, um eine gute Sozialpolitik zu ermöglichen, auf die Verstärkung der Demokratie, auf die Gleichberechtigung und die gleiche Behandlung aller Arbeitnehmer, auf die Verbesserung der Arbeits- und Geschäftsbedingungen der Arbeitnehmer, auf die Förderung der Vollbeschäftigung, und die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und auf die Förderung und Unterstützung der freien, demokratischen Gewerkschaftsbewegung in Europa.

Die angeschlossenen Mitgliedsverbände sind mit Bezug auf ihre eigenen nationalen und internationalen Aktivitäten autonom. Sie verpflichten sich zur Unterstützung und Weiterentwicklung der gemeinsam getroffenen Entscheidungen und vereinbarten Standpunkte auf europäischer und national Ebene.

Zugleich verpflichten sie sich zur Verstärkung der koordinierenden Aufgaben der EFBH-FETBB und zur Weiterentwicklung über der EFBH-FETBB der europäischen Zusammenarbeit.

Die EFBH-FETBB erfüllt die folgenden vier Hauptaufgaben:

* Die EFBH-FETBB sorgt für die notwendige Beeinflussung auf der Ebene aller wichtigen europäischen Organe, insbesondere der Europäischen Union, mit Bezug auf die gesetzgebenden, politischen und anderen europäischen Entwicklungen und durch den europäischen Sozialdialog, so dassβ die spezifischen Probleme und Interessen der Sektoren gewahrt werden.
* Die EFBH-FETBB ergreift Initiativen und entwickelt Aktivitäten, die zur Formulierung einer europäischen Gewerkschaftspolitik für die EFBH-FETBB-Sektoren führen, hinsichtlich der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, der Migrationsproblematik, der Realisierung eines Binnenmarktes in Europa, der Umwelt, der beruflichen Ausbildung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der übrigen wichtigen Aufgabenbereiche und arbeitsrechtlichen Fragen. In dieser Hinsicht wünscht die EFBH-FETBB, die Solidarität mit den Arbeitnehmern und der Bevölkerung in den übrigen Ländern der Welt im Auge zu behalten.
* Die EFBH-FETBB fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen zwischen den angeschlossenen Mitgliedsverbänden, sorgt dafür, dass regelmäßig Auskünfte und Informationen gesammelt und verbreitet werden, ergreift Initiativen zur Durchführung wichtiger Untersuchungen und sorgt für eine ständige Analyse der Lage der Arbeitnehmer in den EFBH-FETBB-Sektoren.
* Die EFBH-FETBB erfüllt alle erforderlichen Vertretungsaufgaben, die mit den oben bereits erwähnten Zielsetzungen und Aufgaben zusammenhängen und sie vertritt die angeschlossenen Mitgliedsverbände auf europäischer Ebene. In diesen Vertretungsaktivitäten wird aktiv die während der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen gemeinsam festgelegte Gewerkschaftspolitik für die EFBH-FETBB-Sektoren verbreitet, in allen dafür in Anbetracht kommenden Gremien und Organisationen.

***Artikel 6: Individuelle Mitgliedschaftsrechte***

Wenn Mitglieder eines der angeschlossenen Mitgliedsverbände für kürzere Dauer in ein anderes europäisches Land entsandt werden, bieten ihnen die angeschlossenen Mitgliedsverbände bzw. der angeschlossene Mitgliedsverband aufgrund ihrer Mitgliedschaft kostenlose Beratung und Auskunft.

Wenn ein Mitglied eines der angeschlossenen Mitgliedsverbände für längere Dauer in ein anderes europäisches Land entsandt wird bzw. dorthin auswandert, ist die Mitgliedschaft im Beschäftigungsland das leitende Prinzip. Die angeschlossenen Mitgliedsverbände treffen die erforderlichen Maßnahmen, sodass eine ununterbrochene Mitgliedschaft gewährleistet werden kann. Ein Arbeitnehmer mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die in seinem Heimatland der EFBH-FETBB angeschlossen ist, und der vorübergehend oder auf Dauer im Ausland arbeitet und sich deshalb einer anderen der EFBH-FETBB angeschlossenen Gewerkschaft anschließt, hat die gleichen Rechte, wie sie langjährige Mitglieder in den Gewerkschaften im Gastland in Bezug auf Themen wie z.B. rechtliche Unterstützung haben.

***Artikel 7: Die Kooperation der EFBH-FETBB mit anderen Gewerkschaftsverbänden***

Als anerkannter Sozialpartner und als Teil des Entscheidungsfindungsprozesses der Europäischen Union strebt die EFBH-FETBB eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und anderen Gruppierungen an, die nützlich ist, um der EFBH-FETBB mehr Einfluss zu verleihen und um ihre Gewerkschafts- und politischen Ziele zu erreichen, wie sie von der Generalversammlung und vom Exekutivausschuss der EFBH-FETBB festgelegt wurden.

Am meisten relevant für dieses Ziel sind:

* andere europäische Gewerkschaftsverbände
* internationale Gewerkschaftsverbände aus anderen geographischen Gebieten wie BHI und NBTF

Die EFBH-FETBB führt ebenfalls einen intensiven Dialog mit den Sozialpartnern in der Europäischen Union auf der Arbeitgeberseite innerhalb der EFBH-FETBB-Branchen, um mit ihnen gemeinsame Standpunkte zu finden. Dies dient dazu, koordinierte und einheitliche Initiativen, Aktionen, Lobby-Aktivitäten und andere Formen von Entschlüssen zu fördern, um die Interessen der Bau- und Holzarbeiter in Europa bei den politischen Entscheidungsprozessen der Europäischen Union zu vertreten.

***Artikel 8: Organe der EFBH-FETBB***

Die Organe der EFBH-FETBB sind:

* die Generalversammlung;
* der Exekutivausschuss;
* das Präsidium;
* die Ständigen Ausschüsse;
* der Rechnungsprüfungsausschuss.

***Artikel 9: Die Generalversammlung***

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz der EFBH-FETBB. Sie tritt alle 4 Jahre zusammen.

Während der Generalversammlung wird mündlich abgestimmt, außerβ wenn einer der angeschlossenen Mitgliedsverbände eine geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit wird eine neue Abstimmung veranstaltet. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Leere Stimmzettel oder Enthaltungen werden für die Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

Die Abstimmung erfolgt aufgrund des durchschnittlichen Betrags der entrichteten Beiträge während der letzten vier Jahre. Für die in der Zwischenzeit beigetretenen Verbände gilt der Durchschnittsbetrag der Mitgliedschaftsjahre.

Jeder Verband hat im Verhältnis zu diesen Beiträgen, Recht auf 1 Stimme pro 1.000 Mitglieder oder angefangene 1.000 Mitglieder.

Die Generalversammlung wird mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung durch das Sekretariat aufgrund der Richtlinien des Exekutivausschusses einberufen. Die Generalversammlung kann auch von den angeschlossenen Mitgliedsverbänden einberufen werden, wobei eine einfache Stimmenmehrheit des Exekutivausschusses erforderlich ist.

Während der Generalversammlung werden folgende Themen behandelt:

* Der vom Exekutivausschuss vorgeschlagene Tätigkeitsbericht;
* Besprechung und Annahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses;
* Der vom Exekutivausschuss vorgeschlagene Aktionsplan;
* Die Satzungsänderungen;
* Der jährliche Mitgliedsbeitrag;
* Die Wahlen.

Die angeschlossenen Mitgliedsverbände und der Exekutivausschuss sind berechtigt, Entschließungen und Satzungsänderungsanträge einzureichen. Letztere sind dem Sekretariat mindestens vier Monate vor dem Datum der Generalversammlung zuzusenden.

Die Entschließungen sollten sich entweder auf den Aktionsplan beziehen oder - wenn sie von eher allgemeiner oder von politischer Natur sind - einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, auf wen sie ausgerichtet sind und was ihre Absicht ist. Wenn eine Entschließung zu einem Aktionsplan von der Generalversammlung angenommen wird, muss diese in der endgültigen Fassung des Aktionsplans enthalten sein. Die angeschlossenen Gewerkschaften und der Exekutivausschuss können im Notfall Entschließungen bis zur Generalversammlung einreichen. Notfall-Entschließungen dürfen sich nur auf Ereignisse oder Entwicklungen beziehen, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Entschließungen stattgefunden haben.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

* einem Vertreter für jeden Verband mit weniger als 50.000 Mitgliedern;
* zwei Vertretern für jeden Verband mit 50.000 und mehr Mitgliedern und weniger als 100.000 Mitgliedern;
* vier Vertretern für jeden Verband mit 100.000 und mehr Mitgliedern und weniger als 150.000 Mitgliedern;
* sechs Vertretern für jeden Verband mit 150.000 und mehr Mitgliedern und weniger als 200.000 Mitgliedern;
* acht Vertretern für jeden Verband mit 200.000 und mehr Mitgliedern.

Die Generalversammlung wird gemäß einer vom Exekutivausschuss bereits angenommenen Geschäftsordnung abgehalten.

Die Generalversammlung wählt den Exekutivausschuss, den Präsidenten, einen Ersten Vizepräsidenten, einen Zweiten Vizepräsidenten, einen Dritten Vizepräsidenten, den Präsidenten des Ständigen Ausschusses Bau und den Präsidenten des Ständigen Ausschusses Holz aus den Reihen des Exekutivausschusses, wobei eine gleichmäßige regionale Verteilung dieser Posten gesichert werden soll, den Generalsekretär und den sich aus zwei Personen zusammensetzenden Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Mitglieder dem Exekutivausschuss nicht angehören dürfen. Die Kandidaturen sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Sekretariat anzumelden.

Der Präsident vertritt die EFBH-FETBB. Im Falle seiner Abwesenheit wird der Präsident in der folgenden Reihenfolge vertreten durch:

* den Ersten Vizepräsidenten
* den Zweiten Vizepräsidenten
* den Dritten Vizepräsidenten
* den Generalsekretär.

***Artikel 10: Der Exekutivausschuss***

In der Zeit zwischen zwei Generalversammlungen ist der Exekutivausschuss die höchste Instanz der EFBH-FETBB.

Er setzt sich zusammen aus:

* einem Vertreter für jedes Land, in dem die der EFBH-FETBB angeschlossenen Gewerkschaften zusammen weniger als 100.000 Mitglieder vertreten;
* zwei Vertretern für jedes Land, in dem die der EFBH-FETBB angeschlossenen Gewerkschaften zusammen 100.000 und mehr Mitglieder und weniger als 400.000 Mitglieder vertreten.
* drei Vertretern für jedes Land, in dem die der EFBH-FETBB angeschlossenen Gewerkschaften zusammen 400.000 und mehr Mitglieder vertreten.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Exekutivausschusses. Eine gleiche Zahl von Stellvertretern ist zu benennen. Letztere ersetzen die ordentlichen Mitglieder im Falle ihrer Abwesenheit und sind dann stimmberechtigt.

Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, als Beobachter am Exekutivausschuss teilzunehmen, auch wenn eine Vertretung nicht berechtigt ist.

Der Exekutivausschuss tritt auf Initiative des Präsidiums mindestens zweimal im Jahr zusammen um strategische und Beschlussfassungsangelegenheiten zu diskutieren. Der Exekutivausschuss kann ebenfalls zusammentreten, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder dafür einen schriftlichen Antrag stellen.

Der Exekutivausschuss ist bestrebt, eine möglichst große Übereinstimmung herbeizuführen. Sollte eine Abstimmung erforderlich werden, erfolgt die Beschlussfassung im Exekutivausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, außerβ wenn es in der Satzung anders festgelegt worden ist.

Der Exekutivausschuss ernennt:

* die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse.
* für jeden Ständigen Ausschuss einen Ersten Vize-Präsidenten und einen Zweiten Vize-Präsidenten, wobei eine gleichmäßige regionale Verteilung dieser Posten gesichert werden soll.

Der Exekutivausschuss kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die spezifische Probleme, die für die EFBH-FETBB von großer Bedeutung sind, untersuchen sollten. Der Exekutivausschuss kann auch Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen für spezielle, branchenübergreifende Zwecke, wie zum Beispiel Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder Angelegenheiten in Bezug auf die Europäischen Betriebsräte, einrichten. Wenn solche Ad-hoc-Arbeitsgruppen, Arbeitsgruppen und Unterausschüsse eingerichtet werden, muss der Exekutivausschuss auch das Mandat sowie die Bedingungen ihrer Arbeit einschließlich des Zeitrahmens, der Zusammensetzung der Gruppen, der Vorsitzenden und an wen die jeweilige Gruppe berichten soll, festlegen.

***Artikel 11: Mandate***

Angesichts der Mandate und Verfahren bei europäischen Verhandlungen erstellt der Exekutivausschuss auf Antrag des Präsidiums der EFBH-FETBB mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung, welche die Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und den/die Vorsitzende/n der Gruppe beinhaltet. In Bezug auf den europäischen sektoralen Sozialdialog muss der entsprechende Ständige Ausschuss diese Entscheidung treffen.

***Artikel 12: Das Präsidium***

Der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Präsident des Ständigen Ausschusses Bau und der Präsident des Ständigen Ausschusses Holz bilden das Präsidium.

Das Präsidium ist das Verwaltungs- und Koordinierungsorgan der EFBH-FETBB. Er hat die Zuständigkeit, die verschiedenen Organe der EFBH-FETBB einzuberufen. Er wird auch darüber entscheiden, ob ein neues Thema erst im Exekutivausschuss oder in einem der oder in beiden Ständigen Ausschüssen behandelt werden soll.

***Artikel 13: Zwischenzeitliche Wahlen und vorzeitige Beendigung***

Wenn es zwischen den Generalversammlungen zu einer offenen Stelle im Exekutivausschussoder im Rechnungsprüfungsausschuss kommt, sollte diese Stelle auf Beschluss des Exekutivausschuss besetzt werden. Der Exekutivausschuss trifft diesen Beschluss nach Absprache mit und auf Empfehlung der Mitgliedsgewerkschaft, die vorher die offene Stelle besetzte.

Wenn die Stellen des EFBH-FETBB-Präsidenten und Vizepräsidenten oder die Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten nicht besetzt sind, sollten diese Stellen vom Exekutivausschuss besetzt werden.

Für die gewählten EFBH-FETBB-Funktionen (Mitglieder des Exekutivausschusses, EFBH-FETBB-Präsident und -Vizepräsidenten, Präsidenten der Ständige Ausschüsse) und für Vizepräsidenten der Ständigen Ausschüsse gilt, dass die Ausübung ihrer Funktion entfällt, sobald der/die Betroffene in der eigenen Gewerkschaft nicht länger eine Funktion innehat oder die Gewerkschaft keine angeschlossene Organisation der EFBH-FETBB mehr ist.

Wenn die Stelle des Generalsekretärs zwischen zwei Generalversammlungen offen ist, muss der Exekutivausschuss für die bis zur nächsten Generalversammlung restliche Zeit einen stellvertretenden Generalsekretär ernennen.

***Artikel 14: Das Sekretariat***

Der Generalsekretär und sein/ihr Stab sind für die Durchführung der Beschlüsse des Exekutivausschusses sowie für die Implementierung der von der Generalversammlung festgelegten politischen Richtlinien zuständig.

Der Generalsekretär und das Personal bilden das Sekretariat der EFBH-FETBB, das sich in Brüssel befindet.

Der Generalsekretär organisiert und koordiniert die Tätigkeiten des Sekretariats. Der Generalsekretär legt der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor, der als Grundlage für die Aussprache der Generalversammlung über die Tätigkeiten in der vergangenen Generalversammlungsperiode benutzt wird.

Der Generalsekretär nimmt amtshalber an allen Sitzungen der Organe der EFBH-FETBB teil.

***Artikel 15: Finanzierung und Rechnungsprüfungs-Ausschuss***

Die Aktivitäten der EFBH-FETBB werden durch die Beiträge der angeschlossenen Verbände an die EFBH-FETBB finanziert. Für die Zwecke der Berechnung der finanziellen und personellen Aufwendungen und des allgemeinen Haushalts und um eine angemessene Bewertung der zukünftigen Risiken und Chancen für die Organisation zu ermöglichen, soll das Sekretariat regelmäßig über die Kosten der Drittmittelprojekte und den absehbaren Zeitaufwand für den Rechnungsprüfungsausschuss und die relevanten Entscheidungsgremien berichten.

Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung für jedes der vier nachfolgenden Jahre festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind auf eine Höhe festzusetzen, die den normalen Betrieb der EFBH-FETBB gewährleisten muss und die zum Zweck hat, die Kapitalrücklagen auf einem nachhaltigen Niveau zu halten, wie vom Exekutivausschuss festgelegt. In der Periode zwischen zwei Generalversammlungen kann der Exekutivausschuss in Ausnahmefällen zeitweilige (d.h. bis zur nächsten Generalversammlung geltende) Änderungen in der Höhe der Beiträge vornehmen. In diesem Fall gelten die Abstimmungsregeln der Generalversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind in EURO und in voller Höhe während der ersten vier Monate des Jahres zu entrichten. Die Entrichtung kann während dieser Periode in zwei Ratenzahlungen erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Basis der Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorigen Jahres berechnet. Sollte eine angeschlossene Gewerkschaft den vollständigen Mitgliedsbeitrag nicht vor der zweiten jährlichen Sitzung des Exekutivausschusses entrichtet haben, ist diese Gewerkschaft bis zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags nicht zur Teilnahme an jeglicher von der EFBH-FETBB organisierter Sitzung berechtigt.

Mit Ausnahme der Generalversammlung werden die Reisekosten der Mitglieder der verschiedenen Organe der EFBH-FETBB gemäß den Beschlüssen des Exekutivausschusses rückerstattet. Beobachter reisen vollständig auf eigene Kosten an.

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss von 2 ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern, die ihr Amt in der Zeit zwischen zwei Generalversammlungen ausüben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die jährliche Prüfung der Finanzen und für die Revision der Rechnungen des Sekretariats zuständig. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, jährlich einen dem Exekutivausschuss zu unterbreitenden Bericht über die Finanz- und Verwaltungslage zu verfassen.

***Artikel 16: Die Ständigen Ausschüsse***

* Die EFBH-FETBB bildet einen Ständigen Ausschuss für den Bauwirtschaftssektor und einen Ständigen Ausschuss für den Holz- und Forstwirtschaftssektor.
* Es ist die Aufgabe der Ständigen Ausschüsse, die spezifischen, in ihren Sektoren auf europäischer Ebene bestehenden Probleme zu untersuchen und dem Exekutivausschuss Vorschläge zu unterbreiten.
* Jeder angeschlossene Mitgliedsverband ist berechtigt an der Arbeit der Ständigen Ausschüsse teilzunehmen.
* Gemäß Artikel 9 und 10 wird für jeden Ständigen Ausschuss ein Präsident von der Generalversammlung gewählt. Die beiden Vizepräsidenten werden vom Exekutivausschuss auf Vorschlag des betroffenen Ständigen Ausschusses für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Bei der Besetzung dieser Posten soll eine gleichmäßige regionale Verteilung gesichert werden.
* Im Einvernehmen mit dem Sekretär und dem Präsidium treten die Ständigen Ausschüsse jedes Mal wenn notwendig und mindestens einmal im Jahr zusammen. Jeder Ständige Ausschuss berichtet dem Exekutivausschuss, und wird an der Ausarbeitung des Tätigkeitsberichts und des Aktionsplans teilhaben, die auf Vorschlag des Exekutivausschusses der Generalversammlung vorgelegt werden.

***Artikel 17: Satzungsänderungen***

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der 12. Generalversammlung der EFBH-FETBB vom 26. und 27. November 2015 unmittelbar in Kraft.

Nur die Generalversammlung ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen.

Um eine Satzungsänderung durchführen zu können, ist eine Zweidrittelmehrheit auf der Basis von 1 Stimme pro 1.000 Mitglieder oder angefangene 1.000 Mitglieder notwendig.

***Artikel 18: Nichtvorgesehene Fälle***

In allen Fällen, in denen diese Satzung nichts vorsieht, entscheidet der Exekutivausschuss.

***Artikel 19: Auflösung oder Zusammengehen***

Die Auflösung der EFBH-FETBB oder das Zusammengehen der EFBH-FETBB mit einer anderen Organisation wird nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden. Die Generalversammlung, die sich zur Auflösung der EFBH-FETBB oder zum Zusammengehen mit einer anderen Organisation entschließt, entscheidet über die Anwendung des Besitzes der EFBH-FETBB.

**Auf der Generalversammlung vom 26. und 27. November 2015 verabschiedet.**

***Anhang 1 zur Satzung :***

***Definition von "verwandte Industrien und Gewerbezweige"***

Artikel 1 der EFBH-FETBB Satzung besagt: *"Der Wirkungsbereich der EFBH-FETBB erstreckt sich auf alle Bau-, Holz- und Forstwirtschaftsgewerkschaften sowie verwandte Industrien und Gewerbezweige in Europa".* Der Exekutivausschuss legt die Worte "verwandte Industrien und Gewerbezweige" so aus, dass damit auch die nachstehenden Subsektoren gemeint sind. Das benutzte Klassifizierungssystem ist das der NACE-Codes und es werden die folgenden Teilsektoren mitgerechnet: 1) Teilsektoren, die laut der Europäischen Kommission zu den Sektoren Bau, Holz, Möbel und Forstwirtschaft gehören; 2) Teilsektoren, in denen die angeschlossenen Mitgliedsverbände der EFBH-FETBB Mitglieder haben und für die sie einen Mitgliedsbeitrag entrichten; 3) Teilsektoren, für die die EFBH-FETBB Aktivitäten veranstaltet. Die EFBH-FETBB vertritt drei Gruppen:

* Die Lohn- und Gehaltsempfänger (z. B. Arbeiter, Angestellte, Führungskräfte (mit Ausnahme von Topmanagern), Scheinselbständige und "abhängig" Beschäftigte in ähnlichen erwerbstätigen Situationen);
* Die nichterwerbstätigen Arbeitnehmer (z. B. Arbeitslose, Pensionäre, Behinderte und andere Arbeitnehmer in ähnlichen nichterwerbstätigen Situationen);
* Die selbständigen Arbeiter (vorausgesetzt, dass sie Mitglied einer der EFBH-FETBB angeschlossenen Gewerkschaft sind).

02 - Forstwirtschaft und Holzeinschlag

08 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau

08.01 - Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin

08.09 - Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden, a. n. g.

08.11 - Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer

08.12 - Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin

16 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)

16.1 - Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke

16.1.0 - Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke

16.2 - Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)

16.2.1 - Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten

16.2.2 - Herstellung von Parketttafeln

16.2.3 - Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigbauteilen aus Holz

16.2.4 - Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz

16.2.9 - Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)

23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden

23.3.2 - Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik

23.5 - Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips

23.5.1 - Herstellung von Zement

23.5.2 - Herstellung von Kalk und gebranntem Gips

23.6 - Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips

23.6.1 - Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau

23.6.2 - Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau

23.6.3 - Herstellung von Frischbeton

23.6.4 - Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)

23.6.5 - Herstellung von Faserzementwaren

23.6.9 - Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, a. n. g.

23.7 - Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.

25.1 - Stahl- und Leichtmetallbau

25.1.1 - Herstellung von Metallkonstruktionen

31 - Herstellung von Möbeln

31.0.1 - Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln

31.0.2 - Herstellung von Küchenmöbeln

41 - Hochbau

41.1 - Erschließung von Grundstücken; Bauträger

41.1.0 - Erschließung von Grundstücken; Bauträger

41.2 - Bau von Gebäuden

41.2.0 - Bau von Gebäuden

42 - Tiefbau

42.1 - Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken

42.1.1 - Bau von Straßen

42.1.2 - Bau von Bahnverkehrsstrecken

42.1.3 - Brücken- und Tunnelbau

42.2 - Leitungstiefbau und Kläranlagenbau

42.2.1 - Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau

42.2.2 - Kabelnetzleitungstiefbau

42.9 - Sonstiger Tiefbau

42.9.1 - Wasserbau

42.9.9 - Sonstiger Tiefbau a. n. g.

43 - Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

43.1 - Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten

43.1.1 - Abbrucharbeiten

43.1.2 - Vorbereitende Baustellenarbeiten

43.1.3 - Test- und Suchbohrung

43.2 - Bauinstallation

43.2.1 - Elektroinstallation

43.2.2 - Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation

43.2.9 - Sonstige Bauinstallation

43.3 - Sonstiger Ausbau

43.3.1 - Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei

43.3.2 - Bautischlerei und -schlosserei

43.3.3 - Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei

43.3.4 - Malerei und Glaserei

43.3.9 - Sonstiger Ausbau a. n. g.

43.9 - Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten

43.9.1 - Dachdeckerei und Zimmerei

43.9.9 - Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.

46.7.3 - Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik

46.7.4 - Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung

71.1 - Architektur- und Ingenieurbüros

77.3.2 - Vermietung von Baumaschinen und -geräten

81 - Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau

81.1 - Hausmeisterdienste

81.2 - Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln

81.3 - Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen

Dienstleistungen

***Anhang 2 zur Satzung***

Artikel 15 der EFBH-Satzung besagt: „*Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung für jedes der vier nachfolgenden Jahre festgesetzt*.“

Die Generalversammlung trifft die Entscheidungen und bestimmt.

Der Exekutivausschuss übernimmt in dieser Sache eine vorbereitende Rolle. Als Teil der Vorbereitung der Generalversammlung wird der Exekutivausschuss beauftragt, einen detaillierten Vorschlag für die nächste Kongressperiode auszuarbeiten.

Der Vorschlag des Exekutivausschusses wird der Generalversammlung stets zur Genehmigung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet daraufhin, ob der Vorschlag des Exekutivausschusses angenommen wird oder nicht.